



Nebenbestimmungen im Rahmen von Genehmigungen (§ 21i LuftVO)

Zu § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO (Bahnanlagen):

Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb im Bereich von Bahnanlagen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Zu Bahnanlagen entfallen die Voraussetzungen der „1:1-Regelung“ (der seitliche Abstand zur Infrastruktur muss mindestens der Flughöhe entsprechen). Ein Mindestabstand von 10 m ist jedoch einzuhalten.

Für den Überflug über Bahnanlagen gelten folgende Vorgaben:

- Der Überflug ist auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bahnanlage ist auf das unbedingt Notwendigste zu begrenzen.
- Das Fluggerät muss mindestens 15 Meter über Schienenniveau betrieben werden. Diese Flughöhe muss bei Erreichen des seitlichen Mindestabstands von 10 m aufgebaut sein.
- In Bewegung befindliche Schienenfahrzeuge dürfen nicht überflogen werden. Unter Berücksichtigung der Streckengeschwindigkeit und der Topografie ist der Bereich über den Bahnanlagen so zeitgerecht zu räumen, dass eine Irritation des Fahrzeugführers ausgeschlossen ist.
- Ein über 10 m hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zu Schienenfahrzeugen ist einzuhalten, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug, seine Insassen oder seine Ladung auszuschließen. Dies gilt aufgrund der höheren Ansaugkräfte insbesondere für Schnellfahrstrecken wie ICE-Trassen.

Zu § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO (Bundeswasserstraßen):

Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) und d) LuftVO darf der Betrieb im Bereich von Bundeswasserstraßen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Zu Bundeswasserstraßen entfallen die Voraussetzungen der „1:1-Regelung“ (der seitliche Abstand zur Infrastruktur muss mindestens der Flughöhe entsprechen). Ein Mindestabstand von 10 m ist jedoch einzuhalten.





Für den Überflug über Bundeswasserstraßen gelten folgende Vorgaben:

- Der Überflug ist auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bundeswasserstraße ist auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.
- Es ist ein seitlicher Abstand von mindestens 50 m zu Wasserfahrzeugen einzuhalten. Ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug ist einzuhalten, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen.
- Das Fluggerät muss in einer Flughöhe von mindestens 20 m (über dem Rhein 50 m) über Wasser betrieben werden.
- Schiffsfahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) dürfen nicht überflogen werden.

Beim Betrieb über sowie in einem seitlichen Abstand unterhalb der 1:1 Regel zum Rhein sind das zuständige Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsamt sowie die Wasserschutzpolizei rechtzeitig vorab zu informieren.

Zu § 21h Abs. 3 Nr. 7 LuftVO:

Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems über Wohngrundstücken, deren Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erfolgen, sofern der Überflug des betroffenen Grundstücks zur Erfüllung des Zwecks des Betriebes unumgänglich erforderlich ist.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich zu vermeiden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu schützen. Hierzu ist das Fluggerät in einer Höhe von mindestens 10 m über der Gebäudehöhe des Wohngrundstücks zu betreiben. Zudem müssen Vorrichtungen, die optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können, so eingestellt und verwendet werden, dass die betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in ihrer Privatsphäre und ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Das Überfliegen des jeweiligen Wohngrundstücks, insbesondere das Verweilen des Fluggeräts an einer Stelle über dem Grundstück, darf nur solange erfolgen, wie es zur Durchführung des Zwecks zwingend erforderlich ist.

